

Änderung des Berufsbildungsgesetzes, was Ausbildungspraxen wissen sollten!

Am 01.08.2024 wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) geändert. Das BBiG regelt u. a. die betriebliche Ausbildung und ist daher für ausbildende Praxen von großer Bedeutung. Nachstehend finden Sie eine Erläuterung der für Zahnarztpraxen wesentlichen Änderungen.

Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Betrieb sind Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2 BBiG)

Die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Betrieb zählen nunmehr zur Arbeitszeit, wenn Auszubildende nach der Berufsschule in den Betrieb zurückkehren müssen. Diese Änderung im Berufsbildungsgesetz gilt auch bei der Teilnahme an Prüfungen: Suchen Auszubildende nach der Prüfung wieder die Praxis auf, zählt die Wegezeit zur Arbeitszeit. Anders verhält es sich jedoch bei den Fahrten vom Wohnsitz zur Praxis oder zur Berufsschule. Diese Zeiten gehören auch weiterhin nicht zur Arbeitszeit.

Mobile Ausbildung – Regeln für die Ausbildung im Home-Office (§ 28 Abs. 2 BBiG)

Die Mobile Ausbildung, also quasi die Ausbildung im Home-Office, ist fortan im BBiG gesetzlich geregelt: Ausbildungsinhalte können in einem angemessenen Umfang (also nicht die gesamte Ausbildung) im Rahmen der mobilen Ausbildung vermittelt werden.

Hierbei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Ausbildungsinhalte werden per IT über Kommunikationsplattformen wie z. B. Microsoft Teams oder per Fernzugriff vermittelt.
- Der Home-Officeplatz muss entsprechend eingerichtet sein.
- Der Arbeitgeber stellt die notwendige Hard- und Software kostenlos zur Verfügung (§ 14 Abs. 1 BBiG).
- Die Ausbildungsinhalte müssen für die digitale Vermittlung geeignet sein. Dies schränkt die mobile Ausbildung auf primär theoretische Ausbildungsinhalte ein. Praktische Inhalte können naturgemäß eher nicht mobil vermittelt werden.
- Die Qualität der Ausbildung im Home-Office darf nicht schlechter sein als im Betrieb. Auszubildende müssen während der Arbeitszeiten erreichbar sein, den Lernprozess steuern und die Lernfortschritte kontrollieren.

Die voranstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Inhalte der ZFA-Ausbildung, infolge der dominierenden praktischen Ausbildungsinhalte, nur sehr eingeschränkt mobil vermittelt werden können.

Digitaler Ausbildungsvertrag (§ 11 Abs. 2 BBiG)

Der Ausbildungsvertrag legt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Auszubildenden fest. Bisher konnte der Ausbildungsvertrag zwar mündlich geschlossen werden, jedoch mussten die wesentlichen Vertragsinhalte unverzüglich schriftlich niedergelegt und von den Vertragsparteien unterschrieben werden. Eine elektronische Form war ausgeschlossen.

Mit dem 1. August 2024 wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt. Seitdem reicht es aus, wenn die Ausbildungspraxis den Ausbildungsvertrag per E-Mail oder auf einem anderen elektronischen Weg an den Auszubildenden und ggf. dessen gesetzlichen Vertreter sendet. Wichtig ist, dass das Vertragsdokument von dem Auszubildenden gespeichert und gedruckt werden kann. Eine Unterschrift des Auszubildenden auf dem Vertrag ist seit August nicht mehr erforderlich. Das Gleiche gilt bei Vertragsänderungen. Wichtig ist jedoch, dass der Auszubildende den Erhalt des Vertrages ausdrücklich bestätigt, hierzu ist er gesetzlich verpflichtet (§ 13 Abs. 8 BBiG). Dies kann z. B. durch eine Bestätigung per Mail oder durch das Anklicken eines Bearbeitungsfeldes in einem PDF-Vertragsdokument erfolgen. Die Ausbildungspraxis muss diese Empfangsbestätigung zusammen mit dem Ausbildungsvertrag an die Zahnärztekammer senden (§ 36 Abs. 1 BBiG). Die Empfangsbestätigung und den Vertrag muss die Ausbildungspraxis mindestens für drei Jahre aufbewahren (§ 11 Abs. 2 BBiG).

Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) bietet seit Jahren die digitale Erstellung des Ausbildungsvertrages über die Webseite <https://zkn-ausbildungsvertrag.de> an. Bisher wurde der ZKN der von beiden Seiten unterschriebene Ausbildungsvertrag zur Eintragung zugesendet. Im Interesse der Rechtsklarheit und Transparenz empfiehlt die ZKN, an diesem Verfahren zunächst festzuhalten. In den nächsten Monaten versucht die ZKN, ihren Workflow an die neuen rechtlichen Möglichkeiten anzupassen.

Pflichtangabe der Kontaktdaten im Eintragungsantrag (34 Abs. 2 BBiG)

Mit der Novellierung des BBiG wurde die Eintragung elektronischer Kontaktdaten (z. B. Mailadresse oder Telefonnummer) in das Ausbildungsverzeichnis zur Pflicht. Dies soll den Kammern eine zeitgemäße Kommunikation mit den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, Ausbildenden und dem Ausbildungspersonal ermöglichen. Wird keine elektronische Kontaktmöglichkeit angegeben, darf die Eintragung nicht erfolgen (§ 35 Abs. 1 BBiG).

Elektronisches Ausbildungszeugnis – digital statt Papier (§ 16 BBiG)

Am Ende der Ausbildung haben die Ausbildenden ihren Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Bisher war hierfür die Schriftform vorgeschrieben. Seit August 2024 besteht der Schriftformzwang nicht mehr. Nach Abschluss der Ausbildung kann die Ausbildungspraxis das Ausbildungszeugnis auch elektronisch ausstellen und per E-Mail zuschicken, z. B. als speicher- und ausdrückbare PDF-Datei. Dabei müssen die Ausstellenden der jeweiligen Erklärung ihre Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit der jeweiligen qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126a BGB) werden. Die elektronische Form setzt jedoch das vorherige Einverständnis der betroffenen Auszubildenden voraus. Andernfalls muss das Zeugnis weiterhin persönlich übergeben oder per Post versendet werden.

Verkürzungsmöglichkeiten in der Teilzeitausbildung (§§ 7a Abs. 2, 8 Abs. 1 BBiG).

Der § 7a BBiG ermöglicht es, dass eine Berufsausbildung auch in Teilzeit durchgeführt werden kann. Eine besondere Begründung braucht es dafür nicht, jedoch müssen Ausbildende und Auszubildende einen gemeinsamen Antrag bei der Kammer stellen. Bei

der Teilzeitausbildung wird die ganze Ausbildung oder Teile davon mit einer reduzierten täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt, wobei die Ausbildungsvergütung anteilig reduziert wird. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich der Reduzierung entsprechend, soll aber höchstens das Anderthalbfache der regulären Ausbildungsdauer betragen. Seit August 2024 kann die Ausbildungsdauer bei der Teilzeitausbildung jedoch einfacher verkürzt werden (§ 8 Abs. 1 BBiG). Wird die Regelausbildungsdauer durch Verkürzungen um höchstens sechs Monate überschritten, kann die Ausbildungsdauer jetzt auf die reguläre Ausbildungsdauer verkürzt werden (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Die Ausbildungsdauer für eine Ausbildung zur/zum ZFA beträgt gemäß Ausbildungsordnung 3 Jahre. Eine Auszubildende mit Abitur beantragt mit ihrem Auszubildenden eine Teilzeitausbildung im Umfang von 50 %. Eigentlich müsste sich die Ausbildungsdauer auf 6 Jahre verlängern. Gemäß § 7a Abs. 2 BBiG verlängert sich die Ausbildungsdauer aber maximal auf das Anderthalbfache der regulären Ausbildungsdauer, hier also 4 Jahre und 6 Monate. Infolge des Abiturs beantragen die Parteien die Ausbildungsdauer um 1 Jahr zu verkürzen. Folglich würde die Ausbildungsdauer nunmehr eigentlich 3 Jahre und 6 Monate beantragen. Da die reguläre Ausbildungsdauer um nicht mehr als 6 Monate überschritten wird, legt der neue § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG jedoch fest, dass die Ausbildungsdauer in diesem Fall 3 Jahre beträgt.

Berufsvalidierung (1 Abs. 6 BBiG)

Neben Regelungen zur Digitalisierung von Abläufen und Verwaltungsprozessen in der Berufsbildung beinhaltet die Gesetzesnovelle auch ein Feststellungsverfahren über die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit für Menschen ohne Berufsabschluss, die sogenannte Berufsvalidierung. Durch sie sollen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auch ohne vorherige Ausbildung im Berufsleben erworben wurden, formal festgestellt und bescheinigt werden. Die Validierung setzt voraus, dass Berufserfahrungen über einen Zeitraum gesammelt wurden, der dem Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf entspricht. Teilnehmende am Validierungsverfahren müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen (§ 50b Abs. 2 BBiG). Die Validierung wird anhand von Feststellungsinstrumenten durchgeführt und orientiert sich an der für Zahnmedizinische Fachangestellte (Referenzberuf) erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit. Hierbei wird es sich voraussichtlich um mündliche, praktische und hilfsweise auch schriftliche Aufgaben handeln (§ 50c Abs. 2 BBiG). Durchgeführt wird die Validierung von einem sogenannten Feststellungstandem. Hierbei handelt es sich um je eine(n) Vertreter/-in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Beide müssen auch Mitglied im Prüfungsausschuss für ZFA sein (§ 50c Abs. 1 BBiG). Im Erfolgsfall wird nach Abschluss des Verfahrens den Antragstellenden bescheinigt, dass ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Ist beides nicht gegeben, wird der Feststellungsantrag abgelehnt (§ 50c Abs. 3 BBiG). Auch im Falle der vollständigen Vergleichbarkeit wird nicht der Berufsabschluss ZFA erworben, wohl aber die Zulassung zur externen Prüfung (§ 45 Abs. 3 BBiG) sowie gem. den §§ 53b Abs. 3 Nr. 2, 53c Abs. 3 Nr. 2 BBiG auch der Zugang zu den Aufstiegsfortbildungen (z. B. ZMP, ZMV usw.). Die Kosten für das Verfahren haben die jeweiligen Antragstellenden zu tragen.

Um das Validierungsverfahren anbieten zu können, sind für die Zahnärztekammern noch erhebliche Vorarbeiten erforderlich. So müssen z. B. Feststellungsinstrumente bundeseinheitlich festgelegt und veröffentlicht, Verfahrensordnungen erarbeitet, genehmigt und von verschiedenen Gremien, die teilweise nur einmal im Jahr tagen (Berufsbildungsausschuss, Kammerversammlung), beschlossen werden. Wahrscheinlich erst Ende 2025 bzw. Anfang 2026 wird die ZKN daher dieses Verfahren anbieten können.

Michael Behring, LL.M., DBA
Hauptgeschäftsführer der ZKN
Landesausbildungsberater